

SCHULGESETZ

FÜR

GROSS-BERLIN

1948

# DAS SCHULGESETZ

## FÜR GROSS-BERLIN

wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.1947  
beschlossen

am 26.6.1948 von der Alliierten Kommandatura mit Wirkung

vom 1.6.1948 angeordnet

und am 26.6.1948 vom Magistrat von Groß-Berlin

verkündet

## DIE BERLINER EINHEITSSCHULE

Das Berliner Schulgesetz ist nach langem geistigen Ringen aller fortschrittlichen Kräfte unserer Heimat Wirklichkeit geworden.

Dieses Einheitsschulgesetz ist eine revolutionäre Tat. Die Durchführung des Gesetzes ist Voraussetzung für die geistige und weltanschauliche Erneuerung unseres Volkes. Jeder Pädagoge und Erzieher muß sich innerlich verpflichtet fühlen, den hohen Gedanken der sozialen Gerechtigkeit und demokratischen Freiheit zu verwirklichen.

Soziale Gerechtigkeit! Schulgeld-, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen beseitigen die Bildungsvorrechte der Vergangenheit. Kein Almosen! Schulgeldfreiheit ist allgemeines Recht. Jeder Schüler hat gesetzlichen Anspruch auf Förderung. Eignung und Bildungswille allein entscheiden. Alle Kinder und Jugendlichen besuchen eine Schule, die Einheitsschule. Kein Nebeneinander der verschiedenen Schularten als Ausdruck der verschiedenen Volksschichten. Lehrer und Eltern vereinigen sich zu erzieherischer Lebenshilfe an der Jugend. Schülerselbstverwaltung, Elternausschüsse, gemeinsame Erziehung beider Geschlechter sind charakteristische Merkmale der neuen Schulgemeinschaft.

Sie nimmt das Kind nach dem freiwilligen Besuch des Kindergartens mit 6 Jahren auf und entläßt den Jugendlichen mit 18 Jahren in das Berufsleben oder in das Fach- und Hochschulstudium. Die Entwicklung aller Anlagen und Fähigkeiten der Schüler ist gewährleistet durch den vierjährigen „praktischen Zweig“ (Berufsfindungsjahr, dann Berufsschule oder Berufsfachschule) und den ebenfalls vierjährigen „wissenschaftlichen Zweig“ (früher höhere Schule). Beide Zweige bilden die Oberstufe, die sich nach dem 8. Schuljahr auf der Grundstufe aufbaut. Der praktische Zweig steht gleichwertig neben dem wissenschaftlichen, die wissenschaftliche Begabung in gleicher Wertgeltung neben der praktischen. Die neue Einheitsschule wird das Bildungsniveau nicht senken, sondern

heben; im praktischen Zweig  
durch die Verwirklichung des Gedankens der Berufsfindung  
im 9. Schuljahr,  
durch die Erweiterung des Berufsschulunterrichtes auf mindestens 12 Wochenstunden,  
durch weiteren Ausbau der wahlfreien Lehrgänge, der Aufbaukurse und der Berufsfachschule,  
durch die Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und den Werkunterricht in Kursen,  
durch Einrichtung einer ganzwöchigen Schule für arbeitslose Jugendliche;

im wissenschaftlichen Zweig  
durch eine zuverlässige Auslese für die geistigen Berufe - Erprobung der Eignung in Kern- und Kursfächern vom 7. Schuljahr an -,  
durch eine weitgehende Aufgliederung des Lehrgutes im 9. bis 12. Schuljahr (elastische Ausgestaltung der Oberstufe).

Der Bildungsweg über den praktischen Zweig führt zur Fachschule und auch zur Hochschule.

Der Religionsunterricht ist im Interesse der religiösen Erziehung der Kirche vorbehalten. Die Geschlossenheit der neuen Schule würde durch Aufspaltung in Konfessionsschulen gestört werden. Erziehung zur Toleranz muß das Bestreben jedes Lehrers sein. Die Erteilung des Religionsunterrichtes seitens der Kirchengemeinschaften erleichtert das Gesetz durch entsprechende organisatorische Maßnahmen. Die Erziehung unserer Jugend in der Einheitsschule ist die Voraussetzung für die Neugestaltung des deutschen Gemeinschaftslebens und für die Verständigung mit anderen Völkern. Ein Jahrhundert lang hat die fortschrittliche Lehrerschaft um die Einheitsschule gekämpft, Berlin stand stets im schulpolitischen Kampf in vorderster Linie.

Es liegt bei den Lehrern, Eltern und Schülern Berlins, die Idee der Einheitsschule in die Tat umzusetzen.

KOMMANDATURA INTERALLIES DE BERLIN  
ETAT-MAJOR

BK/0(48)88  
22. Junl 1948

**ANORDNUNG  
AN DEN OBERBÜRGERMEISTER**

BETRIFFT: SCHULREFORM-GESETZ FÜR GROSS-BERLI.N  
AN DEN OBERBÜRGERMEISTER  
DER STADT BERLIN

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben das Gesetz für Schulreform in seiner durch die Alliierte Kommandatura abgeänderten Fassung, wovon eine Abschrift Ihnen anbei zugeht, mit Wirkung vom 1. Juni 1948 in Kraft zu setzen.
2. Bei Durchführung des Paragraphen 2 des Schulreform-Gesetzes haben Sie zu berücksichtigen, daß die Alliierte Kommandatura sich gemäß der Anordnung BK/0 (46) 77 das Recht vorbehält, in Zukunft außer den bereits zugelassenen, eine kleine Anzahl von Privatschulen zuzulassen, welche eine Berufs- oder Allgemein-Ausbildung bieten.
3. Sie haben zu beachten, daß Paragraph 27 des Schulreform-Gesetzes sich nur auf solche Verordnungen bezieht, die durch Organe der Selbstverwaltung Berlins erlassen wurden. Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandatura können nur durch die Alliierte Kommandatura außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden.
4. Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer und Datumsangabe.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN KOMMANDATURA BERLIN  
A.D. ARNOUX  
Colonel  
vorsitzföhrender Stabschef.

# S C H U L G E S E T Z F Ü R G R O S S - B E R L I N

## 1

Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilstatkraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muß die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, die vollständige Umgestaltung der deutschen Lebensweise auf demokratischer und friedlicher Grundlage zustande zu bringen, und welche der nazistischen Ideologie unerbittlich entgegenstehen sowie auch von dem Gefühl ihrer Verpflichtung der Menschheit gegenüber durchdrungen sind. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein, und ihre Wirksamkeit muß bestimmt werden von der Anerkennung einer grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen, d. h. das ganze kulturelle Erbgut der Menschheit, einschließlich des deutschen Erbgutes, ihren Platz finden.

## 2

Träger des Schul- und Unterrichtswesens im Gebiete von Groß-Berlin ist die öffentliche Gebietskörperschaft Groß-Berlin. Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen anderer Rechtsträger (Privatschulen) begrenzen sich auf diejenigen, welche durch das Komitee für Erziehung und Religion bei der Alliierten Kommandatura bis zum Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes zugelassen worden sind und auf eine kleine zusätzliche Zahl von Schulen, die mög-

licherweise gemäß dem festgesetzten Verfahren zugelassen werden. Sonstige Privatschulen und Privatlehrer bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zulassung durch die Schulbehörde. Privatschulen aller Art unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

### **3**

1. Die Schulbehörde hat Vorsorge zu treffen, daß wertvolle fortschrittliche pädagogische Ideen Gelegenheit finden, in öffentlichen Schulen ihre Bedeutung zu erweisen. In diese Versuchsschulen sind nur solche Kinder einzuweisen, deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis hierzu erklären.
2. Es wird ein Erziehungsbeirat beim Magistrat gebildet, der sich aus einem Vertreter des Magistrats als Vorsitzendem, sowie Vertretern der Gewerkschaften, der Öffentlichkeit, der Elternschaft, der Lehrerschaft und pädagogisch interessierter Kreise zusammensetzt. Er ist vor Einrichtung einer solchen Versuchsschule zu hören und hat insbesondere die Aufgabe, den pädagogischen Ort der geplanten Schulversuche, die Möglichkeit ihrer Durchführung und die Anträge auf Zulassung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung zu prüfen.

### **4**

Das Schul- und Unterrichtswesen Groß-Berlins umfaßt in einem einheitlichen Aufbau den Schulkindergarten, die in sich gegliederte zwölfjährige Einheitsschule, die Fachschulen und die Hochschulen mit Ausnahme derjenigen, die zonalen Charakter haben.

### **5**

Aufsicht und Verwaltung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens im Sinne des Paragraphen 2 und des Paragraphen 4 werden durch den Magistrat von Groß-Berlin ausgeübt.

## 6

Kinder mit geistigen, körperlichen und sittlichen Ausfallerscheinungen und Schwächen, die aber noch bildungs- und erziehungsfähig sind, werden besonderen Schulen und Heimen zugewiesen (Hilfsschulen, Sonderschulen für Schwererziehbare, Blinde, Taubstumme, Krüppel usw.). Über die Zuweisung entscheidet auf Grund von Gutachten des Arztes, des Klassenlehrers, Schulleiters und heilpädagogischen Fachlehrers die Schulaufsichtsbehörde.

## 7

1. Schulpflicht im Sinne dieses Gesetzes besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete von Groß-Berlin haben.
2. Außerhalb der Schulpflicht bleibt der Besuch des Schulkindergartens. Diese beginnt mit der untersten Klasse der Einheitsschule, in die jeweils im Herbst alle im gleichen Kalenderjahr ihr sechstes Lebensjahr vollendenden Kinder einzuschulen sind. Sie endet mit dem Schlusse des Schuljahres in dem Kalenderjahr, in dem die Jugendlichen ihr achtzehntes Lebensjahr vollenden.
3. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und auf die Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen der Schule.

## 8

1. Kinder, die in ihrem sechsten Lebensjahr körperlich oder geistig nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses jeweils auf ein Jahr bis zur Dauer von drei Jahren zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.
2. Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht erst mit dem siebenten Lebensjahr.

3. Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

9

1. Kinder und Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, werden nach erfolgloser Anwendung schuldisziplinärer Maßnahmen der Schule zwangsweise zugeführt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen, Lehrherren und Arbeitgeber sowie ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung ihrer Schulpflicht anzuhalten. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen Jugendliche infolge verspäteten Eintritts noch nach Überschreitung des schulpflichtigen Alters eine Schule besuchen.

2. Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,- DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

3. In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder Jugendliche, die über das schulpflichtige Alter hinaus eine Schule besuchen, durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel anregt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

4. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

10

1. Der Besuch aller öffentlichen Schulkindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Für die Dauer der Schulpflicht werden auch die Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2. Soweit die wirtschaftliche Lage der Erziehungsberechtigten es erfordert, können vom neunten Schuljahr der Kinder an Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Anspruch auf solche Beihilfen haben unter der gleichen Voraussetzung auf Grund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten solcher Jugendlichen, an deren Fortbildung nach ihren Fähigkeiten und ihrem Bildungswillen gemäß einem Gutachten der Schule ein öffentliches Interesse besteht.

## 11

Der Unterricht ist für beide Geschlechter gemeinsam, so weit nicht seine Besonderheit eine Trennung notwendig macht.

## 12

Durch planvolle Gesundheitspflege unter ständiger ärztlicher Überwachung und durch Leibesübungen ist für eine gesündere körperliche Entwicklung der Jugend zu sorgen.

## 13

Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Er wird von Geistlichen oder Religionslehrern erteilt, die von diesen beauftragt und besoldet werden, Die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, daß der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird, Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, nebenamtlich im Rahmen der für Nebenbeschäftigung geltenden Bestimmungen Religionsunterricht zu erteilen. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrern keine Vorteile oder Nachteile erwachsen.

## 14

Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Er-

ziehungsberechtigte bei ihrer Religionsgemeinschaft eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die eigene Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgehenden Erklärung. Wer als Erziehungsberechtigter zu gelten hat, entscheidet das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (RGBl. I, S. 939 ff.).

## **15**

Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Paragraph 14 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden als erste oder letzte im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht zum Religionsunterricht gemeldeten Schüler sind während der Religionsstunden ununterrichtsfrei zu lassen.

## **16**

Die Schulleitung und Schulverwaltung erfolgt auf kollegialer Grundlage. Einzelheiten werden durch besondere Verordnung festgelegt.

## **17**

Der bewußten Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung dient die Schülerselbstverwaltung, die in allen Schulen einzuführen ist.

## **18**

In allen Schulen sind Elternausschüsse zu bilden, die aus Elterngemeinschaften der einzelnen Schulklassen hervorgehen. Ihre Aufgabe ist es, den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit am Schulleben zu geben und damit die enge Verbindung zwischen häuslicher und Schulerziehung zu sichern.

## 19

Aufgabe des Schulkindergartens ist es, das Kind in eine größere Gemeinschaft einzuführen und ihm in sinnvoller Lenkung des Spiel- und Beschäftigungstriebes die Schulreife zu geben, ohne den Lehrstoff der Schule vorwegzunehmen.

## 20

1. Die Einheitsschule gliedert sich in zwölf aufsteigende Klassen. Ihr Aufbau hat von unten herauf organisch zu erfolgen.
2. In den ersten vier Klassen wird der Unterricht im wesentlichen ohne fachliche Gliederung als ein von der Heimatkunde ausgehender Gesamtunterricht erteilt. Von der fünften Klasse an findet eine Fächerung des Unterrichts statt. Außerdem beginnt hier der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache nach freier Wahl.
3. Mit der siebenten Klasse beginnt für alle Schüler eine Gliederung des Unterrichts in einen gemeinsamen Kernunterricht und in wahlfreie Kurse, die u. a. auch die Möglichkeit zur Erlernung einer zweiten Fremdsprache, z. B. des Lateinischen, bieten.
4. Schüler, deren Begabung und Bildungswille später hervortritt, erhalten nach dem achten Schuljahr die Möglichkeit, durch Aufbaukurse den Anschluß an die weiterführende Schulbildung zu finden.
5. Die Wahl der Kurse, der weiteren Fortbildung oder des Berufes soll von den Wünschen der Schüler und der Eltern sowie von der Ansicht des Klassenlehrers und des Schulleiters abhängen.
6. Die Klassen der beiden Zweige der 12jährigen Einheitsschule (9. bis 12. Schuljahr) sind grundsätzlich in ein und demselben Gebäude unterzubringen und vom gleichen Lehrpersonal gemeinsam zu unterrichten, sofern die Fä-

cher sich zum gemeinsamen Unterricht eignen.

Insbesondere ist das demokratische Empfinden zu entwickeln durch gemeinsamen Unterricht in Gegenwartskunde des In- und Auslandes. Durch Zusammenarbeit in der Schülerselbstverwaltung, durch Elternausschüsse, durch kulturelle und sportliche Tätigkeit und durch das Sozialleben der Schule wird der Gemeinschaftsgeist gefördert.

## 21

1. Im Unterricht derjenigen Schüler, die in einen praktischen Beruf übergehen, wird im neunten Schuljahr neben der allgemeinen Menschenbildung die Aufgabe der Berufsfindung besonders betont.
2. An dieses Schuljahr schließt sich der dreijährige Besuch einer Berufsschule, die als Ergänzung einer praktischen Lehre oder Berufsausübung ihren Unterricht an zwei Tagen jeder Woche mit mindestens zwölf Stunden erteilt. An die Stelle der praktischen Lehre mit Berufsschulunterricht kann für die ganze oder für einen Teil der Zeit der Besuch einer Berufsfachschule (Wirtschaftsschule, Haushaltsschule usw.) treten, die gleichzeitig die theoretische wie die praktische Ausbildung übernimmt, und keine nebenhergehende Lehre erfordert.
3. Neben den beruflichen Kenntnissen und Anleitungen vermitteln Berufs- und Berufsfachschulen auch eine Erweiterung der Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen.
4. Die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule besteht auch für Jugendliche, die im elterlichen Haushalt beschäftigt sind.
5. Arbeitslose Jugendliche unterliegen der Vollschulpflicht an einer Berufsschule.

## 22

1. Diejenigen Schüler, die in einen wissenschaftlichen Beruf übergehen, werden vom neunten Schuljahr an im wissenschaftlichen Zweig der Einheitsschule zusammengefaßt. Auch dieser Unterricht gliedert sich in Kernunterricht und Kurse, die eine Ausbildung in naturwissenschaftlicher, neu-sprachlicher und humanistischer Richtung ermöglichen.

2. Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bis zur zwölften Klasse führt zur Hochschulreife.

## **23**

1. Dem abgeschlossenen Besuch einer Berufsschule oder Berufsfachschule kann sich der Besuch einer weiterbildenden Fachschule (Ingenieurschule, Baugewerksschule, Wirtschaftsschule usw.) anschließen,

2. Schüler, die den wissenschaftlichen Zweig der Einheitsschule nach dem zehnten oder nach dem elften Schuljahr verlassen, können in eine Fachschule eintreten, wenn sie sich im ersten Fall einer wenigstens zweijährigen, im zweiten Fall einer wenigstens einjährigen praktischen Ausbildung unterziehen.

3. Erfolgreiche Teilnahme an dem zwei bis drei Jahre umfassenden Lehrgang der Fachschule schafft die Voraussetzung für die Ausübung eines gehobenen technischen, kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Berufes und führt zur Hochschulreife.

## **24**

Durch die Einrichtung von Sonderkursen, Abendschulen u. dgl. ist begabten Berufstätigen eine weitere Gelegenheit zum Erwerb der Hochschulreife zu geben.

## **25**

1. Nach Ablauf einer sechsjährigen Übergangszeit beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dürfen als Lehrkräfte an der Einheitsschule nur noch Personen neu

eingestellt werden, die den wenigstens dreijährigen erfolgreichen Besuch einer für den Lehrberuf anerkannten Hochschule nachweisen können.

2. Für Lehrkräfte des wissenschaftlichen und des parallellaufenden praktischen Zweiges der Einheitsschule sowie für Lehrkräfte an Sonderschulen wird durch die Schulverwaltung eine zusätzliche Fachausbildung an einer Hochschule bestimmt.

## **26**

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt gemäß dem in der Verfassung festgelegten Verfahren die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## **27**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1948 in Kraft. Alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit der Maßgabe, daß sie, durch eine etwaige spätere gesamtdeutsche Regelung, mit der sie im Widerspruch stehen, aufgehoben werden.